

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

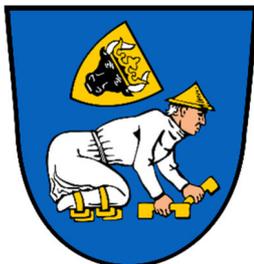
Bebauungsplan Nr. 18 "Altenhagen - Hof"

Stadt Kröpelin

(Landkreis Rostock)



Verfahrensträger & Auftraggeber



Stadt Kröpelin
Markt 1
18236 Kröpelin

Auftragnehmer



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
Brit Schoppmeyer
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

31.05.2023

.....
Handwritten signature of Brit Schoppmeyer in blue ink.

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Methodik	7
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	9
3.1	Untersuchungsgebiet.....	9
3.2	Beschreibung des Vorhabens	10
3.3	Relevante Projektwirkungen	11
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen	11
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	11
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	11
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	12
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	27
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	40
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V _{AFB})	41
5.2	Ausgleichsmaßnahmen (A _{AFB}).....	45
6	Zusammenfassung.....	48

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Übersichtskarte zur Lage des B-Planes Nr. 18 „Altenhagen – Hof“, Stadt Kröpelin, Quelle TK: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php	4
Abbildung 2:	Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.	8
Abbildung 3:	Bestehende Photovoltaikanlage im Süden des Geltungsbereich, 08.05.2023.....	9
Abbildung 4:	Müllablagerungen im ehemaligen Rinderstall, 28.10.2022.	10
Abbildung 5:	Pioniergehölze im nördlichen UG, 28.10.2022.....	10
Abbildung 6:	Offenes Kaldach im zentralen Rinderstall, 28.02.2023.	14
Abbildung 7:	Übersichtskarte mit GPS-Punkten der einzelnen verifizierten Fledermausrufaufnahmen.....	15
Abbildung 8:	Heatmap der Fledermausrufaufnahmen im UG 2022.....	16
Abbildung 9:	Haussperling bei der Fütterung (links), nistender Hausrotschwanz (Mitte), übernutztes Rauchschnalbenneß durch einen Zaunkönig (rechts), 08.05.2023.....	32
Abbildung 10:	Im Jahr 2023 genutztes Rauchschnalbenneß (links), Haussperlingbrutplatz in einer Außenlampe (rechts), 17.05.2023.	32

Abbildung 11: Männchen des Hausrotschwanzes (links), juveniler Haussperling (Mitte), singender Bluthänfling im Geltungsbereich (rechts), 09.05.2023. 33

Abbildung 12: Goldammermännchen (links), Stieglitz (Mitte) und Dorngrasmücke (rechts) im Geltungsbereich, 17.05.2023. 33

Abbildung 13: Schleiereule im Februar 2023 in einem zentralen Stallgebäude, Gewölle- und Gekälk der Schleiereule Mai 2023..... 37

Anlagen

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kröpelin hat mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortentwicklung des ehemaligen LPG-Standortes geschaffen. Ziel des B-Planes ist die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA) und einem Sondergebiet (SO-PV). Vorgesehen ist die Errichtung von Wohnhäusern entlang des westlichen und nördlichen Plangebietes. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Im Süden erfolgte bereits vor einigen Jahren ein Teilabbruch vorhandener Stallanlagen und die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit dem geplanten Bauvorhaben ist die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes verbunden, welcher infolge des Verfalls und der einsetzenden Sukzession auch eine Biotop- und Habitatfunktion erreicht hat. Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes erfolgten nach Auftragserteilung ab Juli 2022 Kartierungen der Fledermäuse. Für die Brutvögel erfolgten aufgrund des späten Bearbeitungszeitraumes zwei Begehungen im Jahr 2022 und eine zusätzliche Erfassung Anfang Mai 2023. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Die Stadt Kröpelin beauftragte am 22.06.2022 die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG mit der Durchführung faunistischer Erfassungen und der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB).

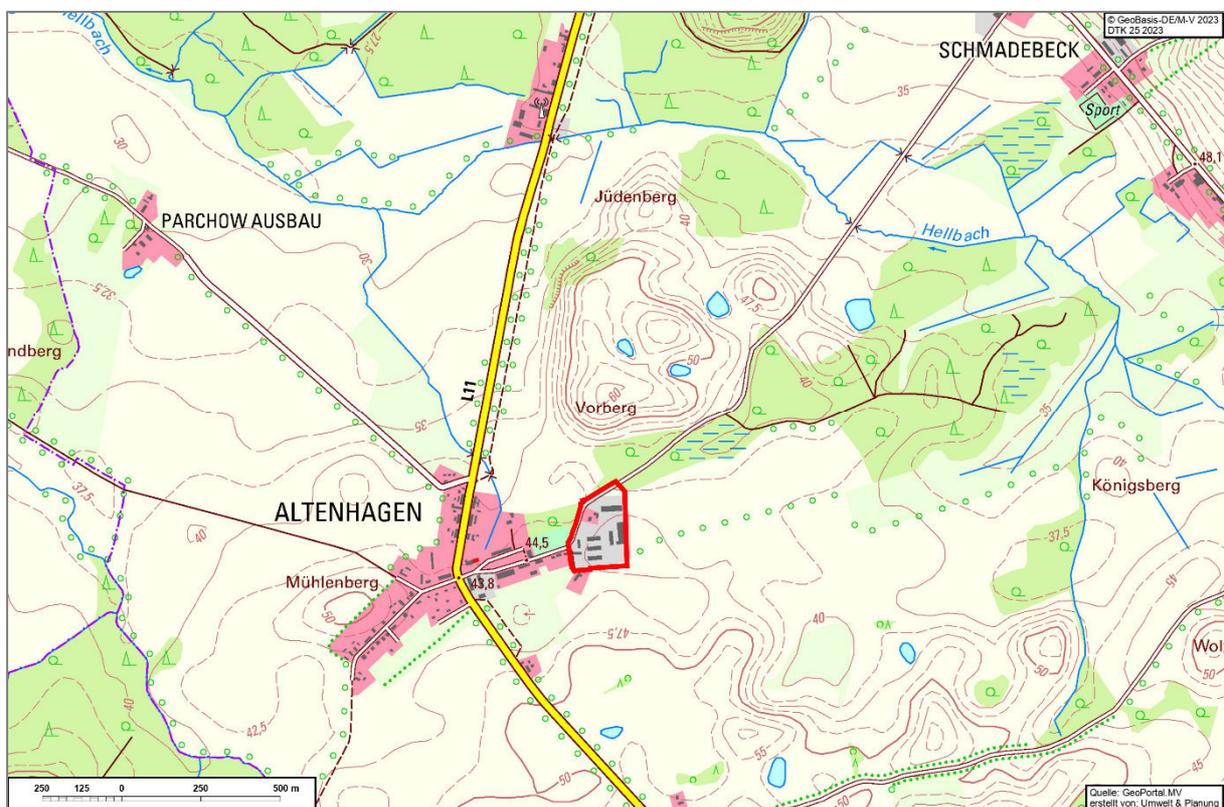


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des B-Planes Nr. 18 „Altenhagen – Hof“, Stadt Kröpelin, Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 08.12.2022 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

¹ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 8. DEZEMBER 2022 GEÄNDERT WORDEN IST.

2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 2).

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010²).

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Plangebiet oder dessen Wirkbereiches ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Kartierungen und Relevanzprüfung artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

² FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

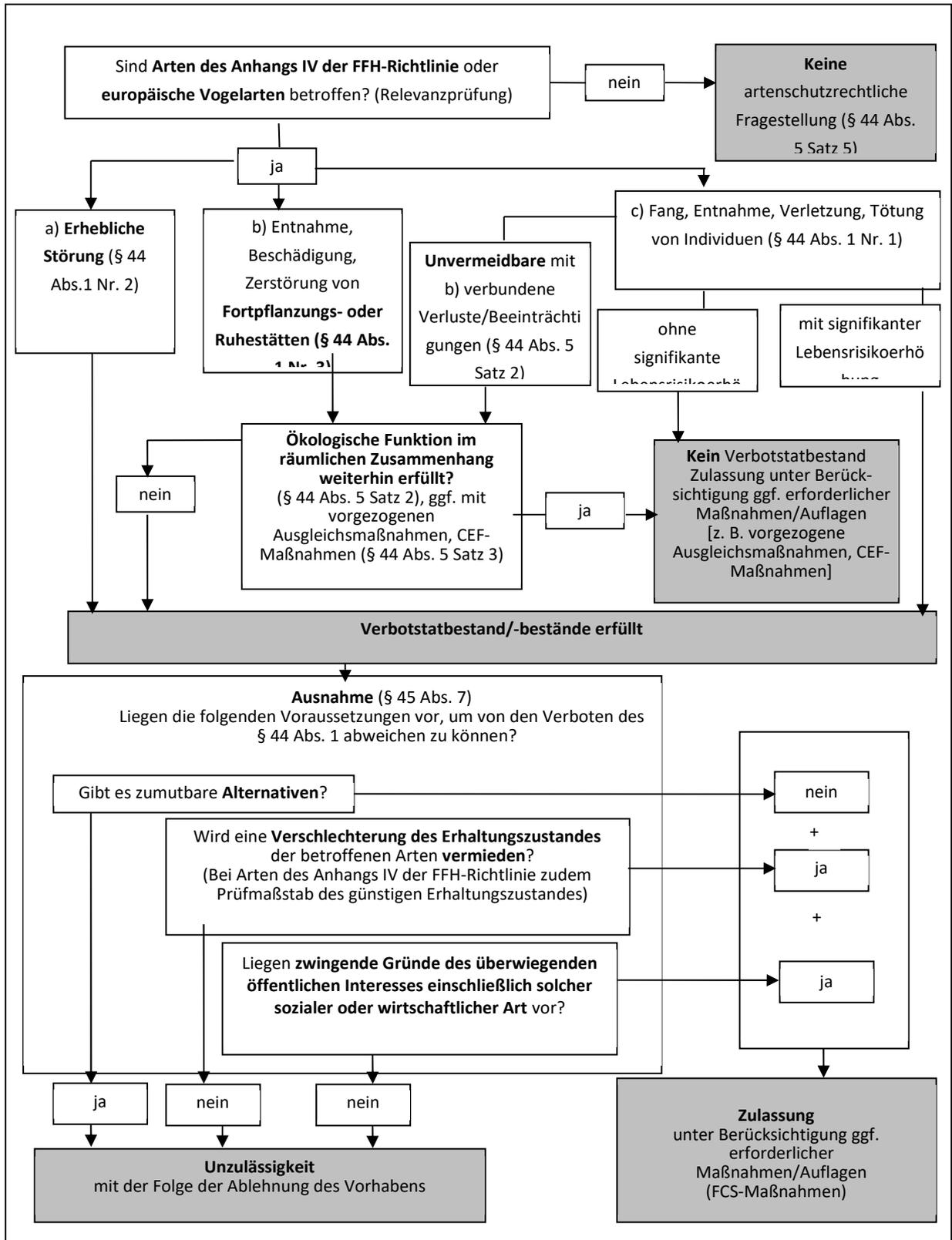


Abbildung 2: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Der B-Plan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ mit einer Größe von etwa 4 ha liegt etwa 4 km südlich der Stadt Kröpelin im Osten der Ortslage Altenhagen. Die Grenzen des Geltungsbereichs bilden das Untersuchungsgebiet (UG) für die vorliegenden artenschutzrechtliche Konfliktbewertung. Im Westen des Plangeltungsbereichs verläuft die Asphaltstraße „Hof“, welche in nordöstliche Richtung zum Ortsteil Schmadebeck führt. Südwestlich liegen Wohn- und Gewerbebauten der Ortslage, im Süden und Osten erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Norden grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich an.

Das Plangebiet selbst wird durch die Stall- und Lagerhallen der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) geprägt. Im Jahr 2019 erfolgte für zwei der insgesamt acht Gebäude eine artenschutzrechtliche Bewertung. Diese, im Süden liegenden Stallgebäude, wurden bereits vor Jahren abgebrochen und eine Photovoltaikanlage errichtet (s. Abb. 3). Die versiegelten Flächen wurden hierzu nicht rückgebaut.

Während der Großteil des Gebietes versiegelt ist, liegen im Norden unbebaute Flächen mit Spontanvegetation bzw. einsetzenden Sukzession. Im Nordwesten befindet sich ein Einfamilienhaus mit einem größeren Hausgarten. Südlich des Grundstücks liegt eine umzäunte Weidefläche. Im Osten grenzt das Plangebiet an einen bewachsenen Erdwall, welcher sich von Norden bis an die südliche Plangebietsgrenze zieht (s. Abb. 4).

Zahlreiche Gebäude sind aufgrund der Nutzungsaufgabe durch Verfallserscheinungen und Vandalismus gekennzeichnet. In und an den Stallgebäuden sind umfangreiche Müllablagerungen von Bauschutt und Hausmüll zu verzeichnen (s. Abb. 5/6).

Infolge der Nutzungsaufgabe stellt sich in Teilbereichen bereits eine zunehmende Sukzession ein. Neben kleineren Laubgebüsch ist primär der Aufwuchs von Pioniergehölzen im Nordwesten zu verzeichnen (s. Abb. 7). Die teilweise versiegelten Freiflächen sind mit ruderalen Stauden wie Landreitgras und Glatthafer bewachsen (s. Abb. 8).



Abbildung 3: Bestehende Photovoltaikanlage im Süden des Geltungsbereich, 08.05.2023.



Abbildung 4: Östlicher Wall außerhalb des Geltungsbereich, 05.05.2023.



Abbildung 4: Müllablagerungen im ehemaligen Rinderstall, 28.10.2022.



Abbildung 6: Reifen und Bauschutt ablagerungen im Plangebiet, 08.05.2023.

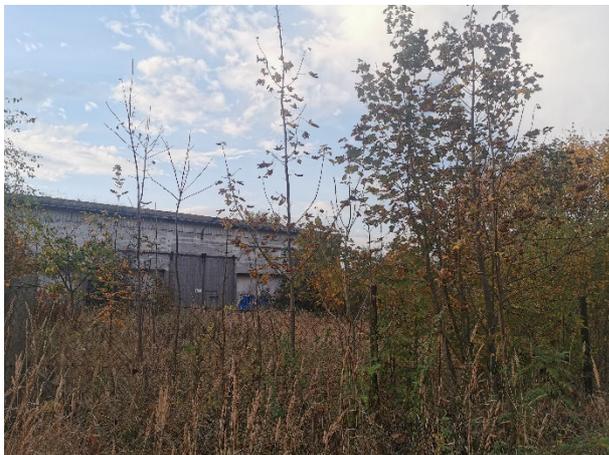


Abbildung 5: Pioniergehölze im nördlichen UG, 28.10.2022.



Abbildung 8: Fortschreitender Bewuchs mit Brombeer- und Holundergebüsch, 08.05.2023.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Kröpelin plant mit der Aufstellung des B-Planes die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) bestehend aus drei Teilflächen (WA 1, WA 2, WA 3) im nördlichen und westlichen Geltungsbereich. Die verkehrliche Erschließung erfolgt hier über die vorhandene Straße „Hof“. Mit der inneren Grundstücksbegrenzung durch die Einzäunung der geplanten und bestehenden Photovoltaikanlage ergeben sich für die Wohnbauflächen Grundstücksgrößen von 800 bis 1.500 m². Geplant sind Einzelhäuser mit max. zwei Wohnungen oder Doppelhäuser mit max. einer Wohnung je Haushälfte in bis zu zweigeschossiger möglich.

Dazu wird in den drei Teilflächen eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung durch Nebenanlagen von 50 % der GRZ ist möglich, wodurch die maximale GRZ auf 0,45 steigen kann.

Mit dem Vorhaben ist somit die Beseitigung bebauter, teils bewachsener Flächen als auch die Beeinträchtigung weiterer Biotop- und Habitatstrukturen verbunden.

3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Entsprechend der Wirkdauer werden die zuvor genannten Wirkfaktoren in temporäre und dauerhafte Wirkungen unterschieden. Dabei ist zu beachten das auch die über die Bauphase (temporär) verursachten Beeinträchtigungen über die eigentliche Bauphase hinaus wirksam sein können.

Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch die Beseitigung vorhandener Biotop- und Habitatstrukturen potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen

- Temporäre Barrierewirkung während der Bauphase (Schächte, Gräben, Baustellenverkehr und – betrieb)
- mögliche Tötung von Tierarten (Reptilien) durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke, Abbruch Gebäudebestand
- temporäre Lärmimmissionen (akustische Reize)
- temporäre Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- temporäre Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- temporäre Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

Im Zuge der Abbrucharbeiten ist von einem Habitatverlust auszugehen. Während der Bauphase ist mit akustischen und visuellen Scheuchwirkungen zu rechnen. Infolge des vorbelasteten Standortes mit weitestgehend versiegelten Freiflächen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten (Versiegelung, Bodenverdichtung, Aufschüttungen, Abgrabungen)

Infolge des vorbelasteten Standortes mit weitestgehend versiegelten Freiflächen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden. Zur Sicherung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist die Zaunanlage unter Einhaltung eines Abstandes von 10 cm bis max. 20 cm ab Geländeoberkante bis Zaun zu montieren.

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- Erhöhung optischer und akustischer Störreize/Scheuchwirkung durch Wohnbaunutzung
- Lichtimmissionen durch Straßen-/Gebäudebeleuchtung
- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte im Oktober 2022 eine flächendeckende Biotopkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013³).

Das etwa 4 ha große Plangebiet wird durch Stall- und Lagergebäude eines ehemaligen LPG-Standortes mit versiegelten Freiflächen; Sukzessionsbereichen und Ruderalfluren geprägt.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung wurde das Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten ausgeschlossen (vgl. Anlage 1).

4.1.2.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt. Die Kartierungen vorkommender Fledermäuse, ihrer Jagdlinien und vorhandener Quartierstrukturen erfolgten an sechs Begehungen von Ende Mai 2022 bis Ende Februar 2023 durch Herrn M Sc. Martin Post-Stapelfeldt.

Die Kartierungen orientieren sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern“ (HzE, 2018) und Abstimmungen zur Arterfassung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Kartierungen wurden bei angemessener Witterung entsprechend den Aktivitätszeiten der Fledermäuse absolviert. Tabelle 1 gibt einen Überblick zu den Kartierungen während der Saison 2022/2023 im UG.

Für die Erfassung der Fledermäuse wurde der Echtzeitdetektor M2(Batlogger), sowie die Batcorder 3.1 der Firma Ecoobs verwendet. Alle Geräte scannen eine weite Bandbreite an Ultraschallsignalen, in der alle heimischen Fledermausarten rufen. Die Einstellungen der Echtzeitgeräte mit einer Samplingrate von 300 kHz und geringer Empfindlichkeit ermöglichen auch die Erfassung leise rufender Arten, wie etwa dem Braunen Langohr. Die Detektionstiefe für die meisten Arten liegt bei ca. 40 m für die Gattung *Pipistrellus* und bis zu 120 m für den Großen Abendsegler.

³ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

Tab. 1: Witterung und Methodik der Fledermauserfassung im UG

Datum	Wetter	Methode
31.05.2022	10 Grad, trocken, leichter Wind	abendliche Detektorbegehung des UGs,
02.07.2022	15 Grad, trocken, kein Wind	abendliche Detektorbegehung des UGs, Kartierung morgendlicher Schwärmphase: erkennen möglicher Sommerquartiere (Wochenstuben) Ganznächtiger Horchboxeinsatz
27.07.2022	16 Grad, trocken, kein Wind	Kartierung morgendlicher Schwärmphase: erkennen möglicher Sommerquartiere (Wochenstuben) Ganznächtiger Horchboxeinsatz
15.09.2022	10 Grad, trocken, leichter Wind	Kartierung morgendlicher Schwärmphase, zur Erkennung von möglichen Winterquartieren
20.10.2022	6 Grad, trocken, leichter Wind	Kartierung morgendlicher Schwärmphase, zur Erkennung von möglichen Winterquartieren
28.02.2023		Kontrolle (tagsüber) möglicher Winterhangplätze

Detektorbegehungen erfolgten eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis 5 Stunden nach Sonnenuntergang. Dabei wurden das UG und die angrenzenden Flächen in langsamen Schritten begangen.

Schwärmaktivitätserfassungen für die Quartiersuche wurden in der zweiten Nachthälfte bis Sonnenaufgang durchgeführt.

Zusätzlich wurde ein stationäres Erfassungssystem (s. Abb. 9/10) an zwei Nächten im UG ausgebracht. Die Horchboxen (Batcorder 3.1) wurden in 1,0 m – 2,00 m Höhe installiert, je nach Ausprägung und Form des Standortes, und so ausgerichtet, dass zum einen keine Abschirmungseffekte auftreten und gleichzeitig die Standorte optimal abgehört werden kann.

Die Artbestimmung erfolgte mit Hilfe der Software Bc-Admin/batIdent, BatExplorer und den einschlägigen Werken zur Identifizierung von Fledermäusen und deren Echoortungssignalen von SKIBA (2009) und BARATAUD (2015). Alle Aufnahmen wurden zusätzlich manuell gesichtet und nach bestimmt.

Die Erhebungen vermitteln immer nur die Situation der untersuchten Nächte am jeweiligen Untersuchungsstandort, sind also methodisch als eine Stichprobe aufzufassen. Fledermausaktivität und damit auch die Präsenz von Arten, ist von verschiedenen Faktoren wie Wettergeschehen, Nahrungsverfügbarkeit und jahreszeitlichen Rhythmus beeinflusst. Folglich können die Ergebnisse von Nacht zu Nacht unterschiedlich ausfallen. Die Chance, möglichst repräsentative Ergebnisse zu erhalten, lässt sich durch die Berücksichtigung des Wettergeschehens sowie durch die Anzahl der Begehungen erhöhen. Die Witterung zu den einzelnen Kartiertagen war sehr gut, um eine uneingeschränkte Flugaktivität im Gelände zu erwarten.



Abbildung 9/10: Links – Horchboxstandorte im UG, rechts - Horchbox "Batcorder 3.1" an Horchboxstandort 2, 02.07.2022.

Quartiere

Im Ergebnis der Erfassungen konnten keine Sommer- oder Winterquartiere im UG festgestellt werden. Auch in den direkt angrenzenden Flächen des UGs waren in diesem Jahr kein Fledermausquartiere feststellbar. Charakteristisches Schwärmverhalten wurde ebenfalls nicht beobachtet.

Für Winterquartiere fehlen geeignete Hangstrukturen, welche wenigstens teilweise frost- und prädatorensicher sind (s. Abb. 11/12).



Abbildung 7: Zentrales Stallgebäude mit Kaldachböden, 28.02.2023.



Abbildung 6: Offenes Kaldach im zentralen Rinderstall, 28.02.2023.

Detektor- und Horchboxergebnisse

Von 17 in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten wurden sieben im UG kartiert (s. Tab. 2, Abb. 13). Im Untersuchungszeitraum konnte das Jagdverhalten von *Pipistrellen* beobachtet werden. Die Tiere jagten hauptsächlich entlang der Strukturlinien, wie der Baumreihe/Straße „Hof“ im Westen/Nordwesten des UG, als auch entlang der Feldkante (Erdwall mit leichten Gehölzbewuchs) im Osten. Über den zentral gelegenen Grünflächen als auch vereinzelt zwischen den Stallgebäuden wurde Jagdverhalten hauptsächlich von Zwergfledermäusen festgestellt. Vereinzelt jagten Abendsegler in 30/40 m Höhe über dem Untersuchungsgebiet.

Abbildung 13, 14 und Tabelle 2 liefern einen Überblick über die kartierten Fledermäuse und deren Aktivität im UG.

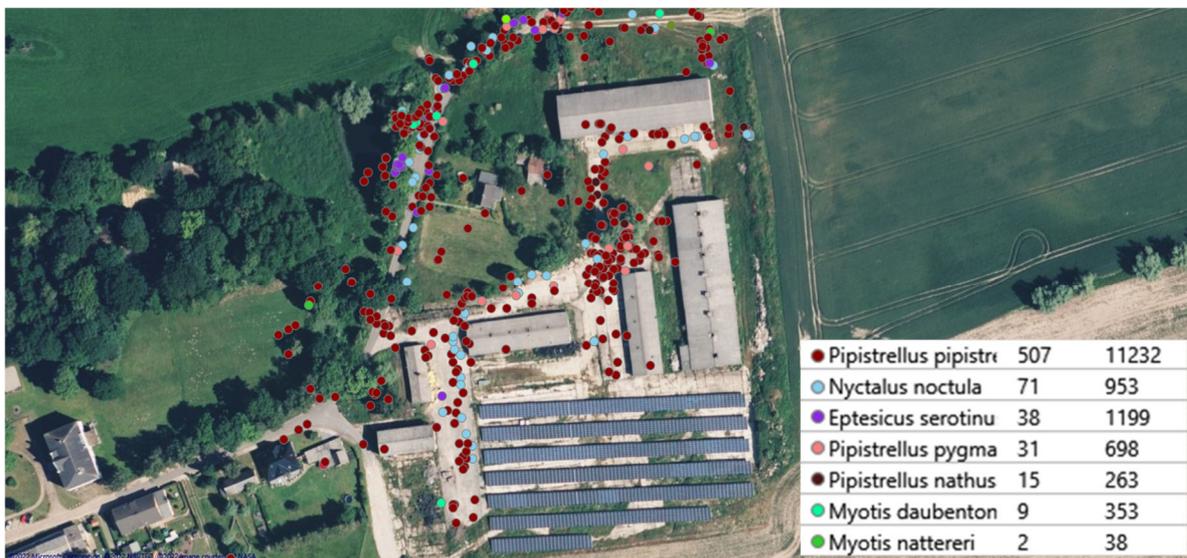


Abbildung 7: Übersichtskarte mit GPS-Punkten der einzelnen verifizierten Fledermausrufaufnahmen.

Tab. 2: Ergebnisse der Detektorbegehungen im Jahr 2022.

Datum	Methode	Anzahl Kontakte / Art
31.05.2022	nächtliche Detektorbegehungen	241 x Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 20 x Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) 12 x Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) 9x Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) 8 x Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) 2x Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) 2 x Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
02./03.07.2022	nächtliche Detektorbegehungen und morgendliche Schwarmsuche	226 x Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 49 x Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) 28 x Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) 16 x Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) 12 x Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
27.07.2022	morgendliche Schwarmsuche	39 x Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 3 x Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)

Datum	Methode	Anzahl Kontakte / Art
		1 x Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) 1 x Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
15.09.2022	morgendliche Schwarmsuche	10 x Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 4 x Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) 1 x Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
20.10.2022	morgendliche Schwarmsuche	1 x Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)



Abbildung 8: Heatmap der Fledermausrufaufnahmen im UG 2022.

Tabelle 3 liefert einen Überblick über die kartierten Fledermäuse während der Horchboxuntersuchungen.

Tab. 3: Ergebnisse der Horchboxkartierungen im Jahr 2022.

Horchboxstandort	Aufnahmen insgesamt	Datum	Rufaufnahmen pro Art
Standort 1	5	02./03.07.2022	14 x Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 4 x Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) 4 x Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Standort 2	11	26./27.07.2022	9 x Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) 2 x Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)

Die im Rahmen der systematischen Erfassung nachgewiesenen Fledermausarten werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen. Im vorliegenden Fall werden Arten mit Jagdlebensräumen innerhalb des UG in Gilden auf die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Fledermausarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Quartierstandortes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- baumbewohnende Fledermausarten
- gebäudebewohnende Fledermausarten

Artengruppe: überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
<p>Die Zwergfledermaus (Zf) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume von Waldflächen, Gewässern, ländlichen Siedlungen bis hin zu Zentren von Großstädten. Wichtigste Landschaftselemente sind alte Baumbestände und Gewässer (VIERHAUS 1984 IN KRAAP ET AL. 2011). Quartiere dieser Spaltenbewohner finden sich vor allem in Gebäuden hinter Wandverkleidungen, Verschalungen, Blenden, Fensterläden, in Spalten/Rissen von Balken oder Mauerwerk. Fledermauskästen sowie im Winter in unterirdischen Quartieren. In Baumbeständen werden neben Baumhöhlen und – spalten, auch Platzangebote hinter sich ablösender Rinde genutzt (KRAAP ET AL. 2011).</p> <p>Zf jagen insbesondere an kleineren und größeren Gewässern, entlang linearer Strukturen wie Hecken, Waldränder und Alleen; größeren Freiflächen wie Schonungen und dichte Stangenhölzer werden gemieden (KRAAP ET AL. 2011). Die Art jagt in niedrigen Höhen von 3 - 5 m über dem Boden, regelmäßig werden auch Baumwipfelhöhen angefliegen. Die Art hat ein hohes Quartier-Wechselverhalten und ist dadurch sehr anpassungs- und konkurrenzfähig. Die Zf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p> <p>Das Braune Langohr (BL) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die größte Dichte erreicht die Art in mesophilen Laubmischwaldgesellschaften und/oder in eurosibirischen Nadelwaldgesellschaften mit reichen Randbeständen von Laubbäumen und Sträuchern. Unter natürlichen Bedingungen findet man sowohl Kolonien als auch Einzeltiere in Baumhöhlen und anderen in Wäldern vorhandenen Spalträumen. Dies bezieht sich auf Sommer- als auch auf Winterquartiere. Die Art ist eine der häufigsten in künstlichen Nistkästen. Die Höhe der Kästen scheint dabei von keiner Relevanz. Ein Großteil von Sommernachweisen stammt aus Gebäuden, wie Kirchen, Burgen und besonders aus kleineren Häusern. Bevorzugt werden Spalten zwischen Balken oder auf der Innenseite von Dacheindeckungen, aber auch Mauerritzen auf den Dachböden (KRAAP et al. 2011). BL jagen als eine typische Waldform (trotz ihren breiten Lebensraumamplitude) in fast allen Landschaftsräumen, z. B. Obstbaumpflanzungen, Gärten, Ufervegetation, locker bestockten Waldgebieten etc. (KRAAP ET AL. 2011). Die BL ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Auch zur Jagd und bei Transferflügen gilt die Art als lichtscheu (EUROBATS Publication Series No.8, 2019). Zudem ist die Art als mäßig lärmempfindlich eingestuft.</p> <p>Bei den Arten Breitflügel- und Mückenfledermaus handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die selten auch Baumhöhlen nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>	
Vorkommen im UG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Breitflügelfledermaus wurde vereinzelt bei intensiven Jagdflügen zumeist im nördlichen UG entlang der straßenbegleitenden Gehölze erfasst.	
Die Mückenfledermaus wurde als zweithäufigste <i>Pipistrelle</i> im zentralen und nördlichen UG erfasst.	
Das Braune Langohr wurde nicht erfasst. Das Vorkommen im UG ist jedoch aufgrund geeigneter Habitatstrukturen nicht gänzlich auszuschließen.	
Die Zwergfledermaus wurde mit der höchsten Kontaktdichte im UG und angrenzend zum Gutsпарк erfasst. Im Plangeltungsbereich konnten zum Erfassungszeitraum keine Quartiernachweise erbracht werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V_{AFB1}	Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Rückbau Gebäude) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.
V_{AFB2}	Fledermausfreundliches Lichtmanagement.

Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden. Die geplante Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, der Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes fördern das Nahrungsangebot als auch den Erhalt wertvoller Jagdhabitats der lokalen Population.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung auszuschließen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen. Jagdstrukturen gehen nicht verloren. Vielmehr dient die geplante Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, die Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes dem Erhalt wertvoller Jagdhabitats und einer Verbesserung des Nahrungsangebotes der lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitats vorkommender Fledermausarten vermieden werden. Fledermaus-Quartiere werden nicht beeinträchtigt.

Artengruppe: überwiegend baumbewohnende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)
Schutzstatus:
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</p> <p>Bei den Arten handelt es sich um typische Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Die Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch und in M-V weit verbreitet. Beim Großen Abendsegler (GrA) ist ein Abwärtstrend der Populationen zu beobachten. Als Jagdgebiete werden vorzugsweise Waldränder, Gewässerufer, Wasserflächen von Fließ- und Stillgewässer und Hecken genutzt. Der Kleine Abendsegler als klassische Waldfledermausart ist deutschlandweit verbreitet, aber nirgends häufig. Die Art kann in walddreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, ist aber im Vergleich zum Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt (LfA, 2020⁴). Der Kleine Abendsegler ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seines Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtquellen. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Die <i>Myotis</i>-Arten sind in allen Lebensbereichen (Quartier, Transferflug, Jagd, Trinken) als lichtscheue bzw. -meidende Gattung einzustufen. Fransen- und Wasserfledermäuse sind nicht lärmempfindlich. Die Flughautfledermaus (RhF) ist deutschlandweit verbreitet, jedoch liegen Nachweise von Wochenstuben weitgehend in M-V und BRB. Als Quartierbäume werden enge, spaltenartige Hohlräume wie Blitzeinschläge, Astausbrüche o. Ä. genutzt, aber auch engräumige Fledermaus- und Vogelkästen mit kleinen Einflugspalten werden gerne angenommen. Sommerquartiere werden auch in freistehenden Gebäuden wie Schuppen, Einzelhäuser oder verkleidete Hochsitze angelegt (KRAAP et al. 2011). Die Rhf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung) aber dennoch in Nähe der Vegetation. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Der GrA ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seiner Quartiere empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019⁵). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p>
<p>Vorkommen im UG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Großer Abendsegler mit regelmäßiger Aktivität im gesamten UG. Im nördlichen UG, angrenzend zum Wald lediglich zwei Kontakte der Fransenfledermaus. Sporadische Kontakte von Wasserfledermaus insbesondere im Bereich des nördlichen Kleingewässers außerhalb des Geltungsbereich; vereinzelte Kontakte der Flughautfledermaus, nur moderate Aktivität. Quartiernachweise der Arten liegen nicht vor.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Rückbau Gebäude) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.</p> <p>V_{AFB2} Fledermausfreundliches Lichtmanagement.</p> <p>Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden. Die geplante Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, der Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes fördern das Nahrungsangebot als auch den Erhalt wertvoller Jagdhabitats der lokalen Population.</p>

⁴ LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V – LANDESAMT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Fledermausarten in M-V. Aufgerufen über <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, besucht im April 2023.

⁵ VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung auszuschließen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen. Jagdstrukturen gehen nicht verloren. Vielmehr dient die geplante Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, die Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes dem Erhalt wertvoller Jagdhabitats und einer Verbesserung des Nahrungsangebotes der lokalen Population.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitats vorkommender Fledermausarten vermieden werden. Fledermaus-Quartiere werden nicht beeinträchtigt.</p>

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Ergebnisse der Erfassungen ist ein sehr geringes Konfliktrisiko bezüglich der Planung gegeben. Es wurden nur wenige Arten in mäßigen bis geringen Aktivitäten nachgewiesen. Quartiernachweise liegen nicht vor, sind jedoch infolge des dynamischen Quartierwechselverhalten nicht gänzlich auszuschließen. Um mögliche Gefährdungen auszuschließen, sind Maßnahmen notwendig.

Mit der Erschließung des Plangebietes ist kein Quartiersverlust für Fledermäuse verbunden. Die Gehölze generieren aufgrund ihres Alters und Strukturen nur wenige Quartiermöglichkeiten. Eine kurzfristige Besiedlung von Fledermäusen des Gebäudebestandes ist nicht auszuschließen. Insbesondere die Annahme von Tagesverstecken und kleineren Sommerquartieren sind aufgrund des dynamischen Quartierwechselverhalten möglich. Bis zum Zeitpunkt des Gebäudeabbruchs sind daher kurzfristige Besiedlungen nicht auszuschließen.

Eine Tötung von Tieren wird durch eine **Bauzeitenregelung (V_{AFB1} - Erschließungsbeginn im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung)** verhindert. Vor Beginn der Fäll- und Abbrucharbeiten sind geeignete Gehölze/Gebäude mit entsprechendem Quartierpotenzial durch fachlich qualifiziertes Personal zu kontrollieren.

Die Bauarbeiten sind nicht als Durchlaufbetrieb vorzusehen, Nachtarbeiten sind zu vermeiden. Baubedingte Störungen können somit bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Im vorliegenden Fall sind zudem mittels **fledermausfreundlichem Lichtmanagement** betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu vermeiden (**V_{AFB2}**). Entsprechende Hinweise sind dem Maßnahmeblatt Kap. 5 als auch dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019)⁶ zu entnehmen.

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen ist eine ausschließlich bedarfsgerechte Beleuchtung ohne Abstrahlen der Gehölzstrukturen vorzusehen. Gebäude- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich auf den Boden zu richten, das Abstrahlen von Grünstrukturen ist zu vermeiden.

Die geplante Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, der Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes fördern im Zusammenwirken mit dem fledermausfreundlichen Lichtmanagement die Entwicklung wertvoller Jagdhabitats der lokalen Population.

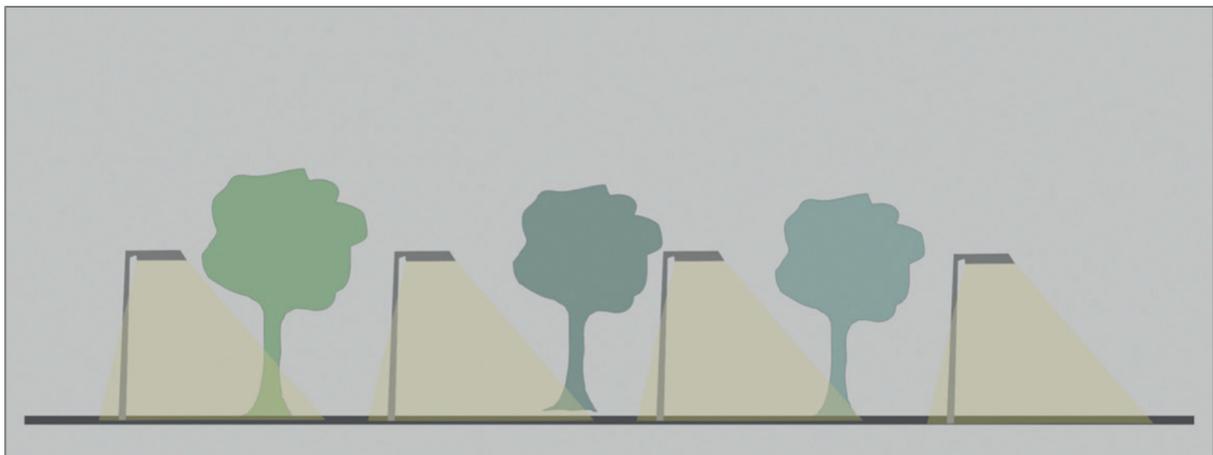


Abbildung 15: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.

⁶ Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Reptilien

Geeignete Habitatstrukturen von Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich im Bereich des östlichen Erdwalls und besonderer Vegetationsstreifen innerhalb des Plangebietes.

Glattnatter (Coronella austriaca)

Vorzugsweise findet man Glattnattern im Bereich von Waldrändern, Gebüschsäumen, Trocken- bzw. Magerrasen, Steinbrüchen oder sonstigen Abbaugebieten sowie an Flussufern, unverfugten Trockensteinmauern und Bahndämmen. Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr flexibel, entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen, die idealerweise auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen (z. B. Lesesteinhaufen) und Altgrasbestände aufweisen.

In Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art in einem Bereich zwischen Rostock und der östlichen Landesgrenze in isolierten Populationen die Ostseeküste. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Rostocker Heide, auf dem Darß, auf Rügen und in den Sanddünen gebieten der Ueckermünder Heide. Historische Angaben für das Binnenland und küstenfernere Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns konnten bisher nicht bestätigt werden. Somit beschränkt sich das aktuelle Vorkommen der Schling- oder Glattnatter in Mecklenburg-Vorpommern auf den küstennahen Raum (Steckbrief *Coronella austriaca*⁷).

Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Art wird durch die Baumaßnahme nicht eintreten, da potenzielle Habitate im UG fehlen.

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen liegen im Osten außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich des Erdwalls (s. Abb. 4).

Aufgrund der Habitateignung in Teilflächen des UG erfolgten im Mai 2023 bei geeigneten Witterungsbedingungen zwei Überblickskartierungen (s. Tabelle 4). Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde daher anhand einer Überblickskartierung im UG überprüft.

Die Untersuchungen erfolgten über Sichtbeobachtung unter gezieltem Ansteuern potenzieller Habitatstrukturen. Bei der Kartierung wurde die Fläche transektartig abgelaufen.

⁷ STECKBRIEF *CORONELLA AUSTRIACA*, THOMAS SCHAARSCHMIDT & VOLKER WACHLIN, 2010.

Der Beginn der Begehungen lag überwiegend in den Vormittagsstunden und richtete sich jeweils nach der vorherrschenden Witterung. Somit wurden die Kartierungen nur an Tagen mit günstiger Witterung durchgeführt, um sicherzustellen, dass Tiere aktiv und somit gut erfassbar sind.

Tab. 4: Auflistung der Kartiertage zur Reptilienerfassung.

Kartierung	Datum	Witterung	Anmerkung
1 Tag	08.05.2023	18 °C, sonnig, , Wind 2 - 3 Südost	Kein Nachweis
2 Tag	17.05.2023	22 °C, heiter bis sonnig, Wind 2 Süd	Kein Nachweis

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde infolge einer Habitategnung für die Zauneidechse anhand einer Überblickskartierung im Mai 2023 überprüft. Im Ergebnis der Begehung konnte das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass das im Norden außerhalb des Geltungsbereich liegende Kleingewässer ein optimales Laichgewässer darstellt. Durch die teils sonnenexponierte Lage und dem sich im Westen anschließenden Gehölzbestand des Gutsparks, als auch dem im Osten liegenden Erlen-Eschen-Bestand ist eine traditionelle Laichwanderung entlang der nördlichen Straße „Hof“ nicht auszuschließen.

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten wie dem **Kammolch** ist in diesem Gewässer nicht auszuschließen. Innerhalb des zentralen Plangebietes mit überwiegend versiegelten Freiflächen wird von keiner Wanderbewegung, lediglich von sporadischem Vorkommen von Amphibien ausgegangen.

Das Vorkommen der **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) beschränkt sich auf ephemere Kleingewässer, aber auch Regenrückhaltebecken an Autobahntrassen, Schönungs-, Klär- und Sickerteiche, Absetzbecken und Spülfelder, werden von der Art genutzt.

Die **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer. Sie zählt auch zu den Pionierarten in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben. Die Kreuzkröte ist besonders durch die fortschreitende Intensivierung der Landwirtschaft sowie ausbleibende Frühjahrsniederschläge bedroht (SCHNEEWEIß et al. 2004⁸).

Es erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme von Laich- und Landlebensräumen potenziell vorkommender Amphibien. Während der Bauphase im Bereich der Wohnbauflächen ist das Vorkommen anwandernder Amphibien aus west- und östlicher

⁸ SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13(4): Beilage, 35 S.

Richtung nicht auszuschließen. Zielgerichtete Laichwanderungen von Amphibien erfolgen in den Nachtzeiten, außerhalb der aktiven Erschließungsarbeiten. Um baubedingte Tötungen zu verhindern sind Baugruben und Schächte im Bereich der Wohnbauflächen regelmäßig abzuböschern und mit Ausstiegshilfen für Kleintiere auszustatten. Das Errichten eines temporären Amphibienzaunes im Bereich der Straße „Hof“ und dem Kleingewässer im Norden wird als nicht zielführend erachtet. Eine genaue Wanderrichtung kann diffus aus west- und östlicher Richtung erfolgen, der temporäre Zaun kann als Barriere wirken und verfehlt wohlmöglich seine Funktionsweise.

Unter Berücksichtigung einer Baugrubensicherung während der Bauphase können baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien verhindert werden.

Artengruppe: Amphibien - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
<p>Der Laubfrosch bevorzugt stehende, wärmebegünstigte größere und kleine Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Kleiner Wasserfrosch und Kammolch bevorzugen moorige und sumpfige Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, der Kammolch nutzt aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und mit reich entwickelter submerser Vegetation; Winterquartiere des Kammolchs befinden sich z. B. in Erdbauten von Nagetieren. Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch bevorzugen zur Überwinterung unterirdische Verstecke in bestockten Bereichen wie Wäldern oder größeren Feldgehölzen.⁹</p>	
Vorkommen im UG	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Im nördlichen UG ist das Vorkommen der Arten aufgrund eines permanent wasserführender Kleingewässer nördlich der Straße „Hof“ potenziell möglich. Die Gehölzstrukturen im Bereich des bestehenden Einfamilienhauses bietet den Arten potenziell geeignete Landlebensräume. Optimale Landlebensräume liegen westlich und östlich des Kleingewässers im Gehölzbestand des Gutsparks und einem feuchten Erlen-Eschenbestand im Osten.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
V_AFB3 Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.	
<p>Während der Bauphase im Bereich der geplanten Wohnbauflächen kann es durch Baugruben (senkrechter Abfall) zu temporären Barriere- und Fallenwirkung und damit zu Individuenverlusten für bodengebundene Arten kommen. Unter Berücksichtigung einer Baugrubensicherung während der Aktivitätsphasen der Amphibien können solche Verluste vermieden werden. Hierzu erfolgt ein Abböschern von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	
Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

⁹ LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 09/10.2023.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Verletzungen oder Tötungen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB3}** vermieden werden. Die Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Vermeidungsmaßnahmen

Eine Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen kann aufgrund der tageszeitlichen Arbeiten in Bezug auf die dämmerungs- und nachtaktiven Amphibien ausgeschlossen werden. Vielmehr hat eine Baugrubensicherung zu erfolgen (**V_{AFB3}**). In Zeiten ohne Bauaktivität sind die Baugruben abzuböschern um eine Auswandern von Tieren zu ermöglichen. Die Funktionalität ist durch regelmäßige Kontrollen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu überprüfen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Mit Beauftragung Ende Juni 2022 konnte keine vollständige Brutvogelerfassung erfolgen. Daher erfolgte im Sommer 2022 eine zweimalige und im Frühjahr 2023 eine dreimalige Begehung des UG (s. Tab. 5). Die Erfassungen sind angelehnt an die Methode der "gruppierten Registrierung" nach OELKE (1968). Die Kartierungen erfolgten durch Verhören der artspezifischen Gesänge, über Sichtbeobachtungen, Revieranzeigen, Fütterung etc..

Tab. 5: Witterung zur Überblickskartierung der Brutvögel 2022/2023 im UG.

Kartierung	Datum	Witterung
1 Tag	30.06.2022	16°C, heiter bis bewölkt, Wind 1 -2 Nordost
2 Tag	14.07.2022	18°C, heiter bis sonnig, Wind 2, West
3 Tag	27.03.2023	4°C, heiter bis bewölkt
4 Tag	08.05.2023	18 °C, sonnig, , Wind 2 - 3 Südost
5 Tag	17.05.2023	22 °C, heiter bis sonnig, Wind 2 Süd

Tabelle 5: Im Jahr 2022 und 2023 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG.

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)	Brutvogel (BV) oder Nahrungsgast (NG)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	NG
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Nischen-, Höhlen-, Bodenbrüter	*	*	BV (2)
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Baumbrüter	V	*	BV (1)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	NG
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Höhlenbrüter	*	*	NG
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Gebüschbrüter	*	*	BV (1)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Boden, Gebüschbrüter	*	*	NG
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	NG
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	Gebüschbrüter	3	*	NG
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	höhere Krautschicht	V	V	BV (2)
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Freibrüter in dichten Gebüsch	*	*	BV
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	Höhlen-, Nischenbrüter	V	V	BV (~6)
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Gebäudebrüter	*	*	BV (2)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Höhlenbrüter	*	*	NG
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Gebüschbrüter	*	*	NG
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Gebäudebrüter	V	3	BV (3)
Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Baum-, Nischenbrüter	*	*	BV
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Bodenbrüter, höhere Krautschicht	*	*	NG
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Gebäude-, Nischenbrüter	3	*	BV
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	NG
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Gebüschbrüter	*	*	NG
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	Baum-, Gebüschbrüter	*	*	BV
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Frei- und Nischenbrüter	*	*	BV (2)

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)	Brutvogel (BV) oder Nahrungsgast (NG)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Bodenbrüter	*	*	NG

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands September 2008 (SÜDBECK ET. AL. 2008). * = ungefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

In den nachfolgenden Formblättern¹⁰ werden die im UG vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Nachgewiesene, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen zusammengefasst. Brutvogelarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumsprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Gebäude- und Nischenbrüter

¹⁰ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Schutzstatus:
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V weit verbreitet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Brutvogelarten nutzen die strukturreichen Ruderalfluren in Randbereichen der landwirtschaftlichen Brache mit Gebüsch.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gehölzrodung/Rückbau Gebäude) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen keine Habitate der genannten Arten verloren. Die Randbereiche mit gebüschreichen Ruderalfluren bleiben erhalten und begünstigen eine Wiederneuansiedlung.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen keine Habitate der genannten Arten verloren. Die Randbereiche mit gebüschreichen Ruderalfluren bleiben erhalten und begünstigen eine Wiederneuansiedlung. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) vermieden werden.

Artengruppe: Nischen-, Höhlenbrüter	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
Bei den im UG brütenden Arten handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich, in Gebäudenischen, älteren Rauchschnalbennestern oder selbstgebauten Nisthöhlen. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des UG bieten unzählige Strukturen im Gebäudebestand des ehemaligen LPG-Geländes Arten geeignete Nistmöglichkeiten. Während Haussperlinge und Hausrotschwanz in Nischen und Höhlungen der Gebäude nisten, nutzt der Zaunkönig ältere Rauchschnalbenester zum Nestbau. Für die Bachstelze besteht ein Brutverdacht infolge warnender Altvögel, ein Nest konnte im Mai 2023 nicht gefunden werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
VAFB1	Erschließungsbeginn (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.
AAFB1	Eingriffsnahe Anbringung von 4 Sperlingsmehrfachquartieren, 12 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter.
Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Nistmöglichkeiten der genannten Arten dauerhaft verloren. Mit der Anbringung von geeigneten Nistkästen im Nahbereich wird eine Wiederneuansiedlung begünstigt.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar) kann eine betriebsbedingte Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch eine zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.	

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Habitate der genannten Arten dauerhaft verloren. Mit der Anbringung von geeigneten Nistkästen (A_{AFB1}) im Nahbereich wird eine Wiederneuansiedlung begünstigt. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) vermieden werden.



Abbildung 9: Haussperling bei der Fütterung (links), nistender Hausrotschwanz (Mitte), übernutztes Rauchschnalbenest durch einen Zaunkönig (rechts), 08.05.2023.



Abbildung 10: Im Jahr 2023 genutztes Rauchschnalbenest (links), Haussperlingbrutplatz in einer Außenlampe (rechts), 17.05.2023.

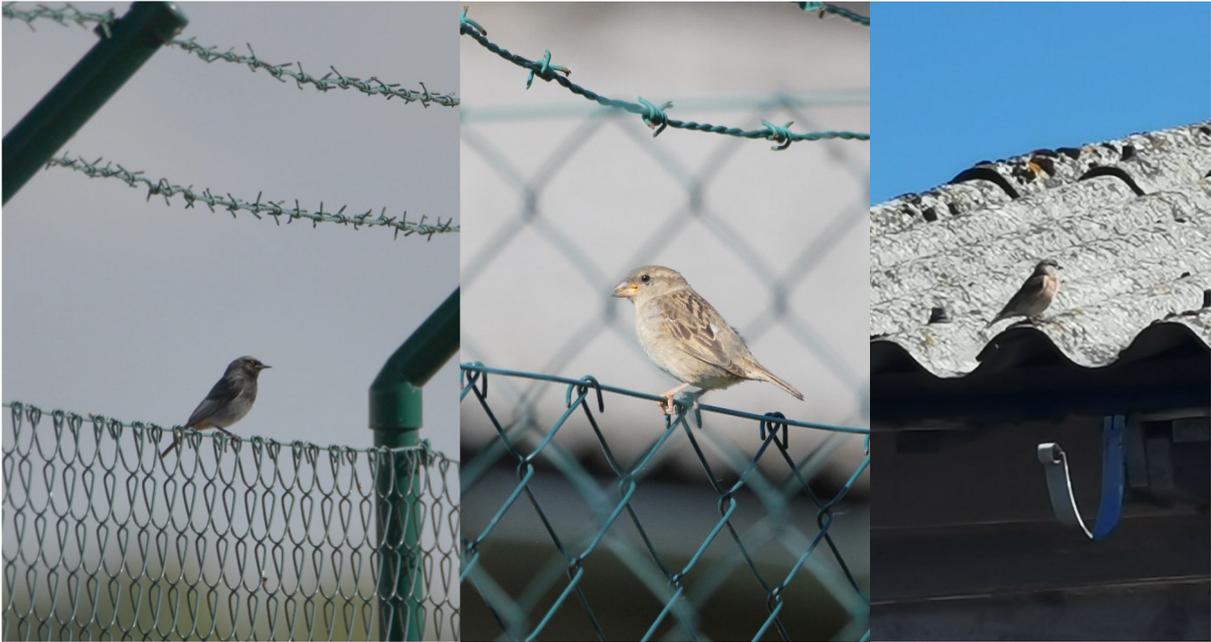


Abbildung 11: Männchen des Hausrotschwanzes (links), juveniler Haussperling (Mitte), singender Bluthänfling im Geltungsbereich (rechts), 09.05.2023.



Abbildung 12: Goldammermännchen (links), Stieglitz (Mitte) und Dorngrasmücke (rechts) im Geltungsbereich, 17.05.2023.

Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Ringeltaube (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>) u. a.
Schutzstatus:
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandeslücken und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die im nördlichen UG vorhandenen dichteren Siedlungsgebüsch und einzelne Laubgebüsch zwischen den Ställen dienen den Arten als Brutreviere. Etwa 600 m ² Siedlungsgebüsch und Gehölzbestand gehen mit der vorliegenden Planung verloren.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Habitate der genannten Arten verloren. Die geplante Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, der Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes fördern das Nahrungsangebot der lokalen Brutvogelgemeinschaft und begünstigen eine Wiederneuansiedlung.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Habitate der genannten Arten vorerst verloren. Die geplante Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, der Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes fördern das Nahrungsangebot der lokalen Brutvogelgemeinschaft und begünstigen eine Wiederneuansiedlung. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB2}) vermieden werden.

Artengruppe: Gebäudebewohner
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
Schutzstatus:
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Die Schleiereule ist in den meisten Gegenden Mittel-Europas ein ausgesprochener Kulturfolger geworden - sie brütet in alten Kirchtürmen, Scheunen, auf Dachböden sowie in speziellen Nistkästen. Auch als Schlaf- und Ruheplatz werden diese Gebäude gerne genutzt, wichtig sind ihr besonders Ungestörtheit sowie die Möglichkeit frei An- und Abfliegen zu können. Die Schleiereule jagt auf Freiflächen, wie offene und halboffene Bereiche der Kulturlandschaft, großen Lichtungen und Kahlschlagsflächen etc. Balz im Herbst / Winter; im März werden die Nester vorbereitet. Die Schleiereule wird in der gültigen Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (von 2014) als gefährdet geführt.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die alten Stallanlagen geeignete Schlafplätze und potenzielle Nistmöglichkeiten für die Art. Während der Begehungen im Februar 2023 zur Untersuchung des Quartierpotenzials für Fledermäuse, konnte eine Schleiereule in einem zentralen Gebäude beobachtet werden. Hier wurden auch im Mai 2023 Indizien für einen Schlafplatz bzw. Tagesruheplatz der Art erfasst. Grundsätzlich bieten die Kaltdächer der Hallen geeignete Nistmöglichkeiten.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. A_{AFB2} Eingriffsnahe Anbringung eines Schleiereulenkastens. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Nistmöglichkeiten der genannte Art dauerhaft verloren. Mit der Anbringung eines Schleiereulenkastens im Nahbereich wird eine Wiederneuansiedlung begünstigt.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung mit Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung kann eine baubedingte Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Beseitigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte einer Schleiereule erfolgt die eingriffsnahe Anbringung eines Schleiereulenkastens. Die Maßnahme kann aufgrund der zu geringen Vorlaufzeit nicht als vorgezogene Maßnahme (CEF) durchgeführt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Art auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Für die Beseitigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte einer Schleiereule erfolgt die eingriffsnah Anbringung eines Schleiereulenkastens. Die Maßnahme kann aufgrund der zu geringen Vorlaufzeit nicht als vorgezogene Maßnahme (CEF) durchgeführt werden.

Durch eine zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Art auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.



Abbildung 13: Schleiereule im Februar 2023 in einem zentralen Stallgebäude, Gewölle- und Gekälk der Schleiereule Mai 2023.

Artengruppe: Gebäudebewohner
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Schutzstatus:
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern Die Nester werden mehrjährig genutzt. Die Rauchschwalbe wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG bieten die alten Stallanlagen noch vereinzelte Nistmöglichkeiten. Infolge der Produktionseinstellung ist ein massiver Rückgang der Schwalbenpopulation zu verzeichnen. Gefundene Nester (8) sind größtenteils übernutzt (Haussperling, Zaunkönig) oder defekt. Lediglich 3 Nester sind im Mai 2023 belegt. Das UG bietet der Art aufgrund ruderaler Stauden und Grünlandflächen im Umfeld (Insektenvorkommen) geeignete Nahrungshabitate.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Erschließungsbeginn (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. A_{AFB2} Eingriffsnahe Anbringung von sechs Nisthilfen in Form von Kunstnestern. Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Nistmöglichkeiten der genannte Art dauerhaft verloren. Mit der Anbringung von Kunstnestern im Nahbereich wird eine Wiederneuansiedlung begünstigt.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung mit Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung kann eine baubedingte Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die eingriffsnahe Anbringung von Kunstnestern im Nahbereich begünstigt eine Wiederneuansiedlung. Die Maßnahme kann aufgrund der zu geringen Vorlaufzeit nicht als vorgezogene Maßnahme (CEF) durchgeführt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Art auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die eingriffsnahe Anbringung von Kunstnestern im Nahbereich begünstigt eine Wiederneuansiedlung.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Für die Beseitigung der Fortpflanzungsstätten erfolgt die eingriffsnahe Anbringung von Kunstnestern im Nahbereich. Durch eine zeitliche Beschränkung der Abrissarbeiten außerhalb des nach § 39 BNatSchG festgesetzten Zeitraumes sind baubedingte Störungen der Art auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung: V_{AFB1} - Erschließungsbeginn (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung, können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. April - 31. Juli) zu vermeiden.

Mit der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist eine Eingrünung der PV-Anlage mit blühreichen Straucharten, der Gestaltung einer Grünfläche im Norden mit Obstgehölzen und Ergänzung des straßenbegleitenden Baumbestandes vorgesehen. Die Anpflanzungen fördern das Nahrungsangebot der lokalen Brutvogelgemeinschaft und begünstigen eine Wiederneuansiedlung der Baum- und Gebüschbrüter. Brutvogelarten des Halboffenlandes wie die Goldammer, findet weiterhin im Bereich des bewachsenen Erdwalls als auch auf entsiegelten Bereichen der PV-Anlage geeignete Nistmöglichkeiten.

Mit dem unvermeidbaren Abbruch des Gebäudebestandes geht ein Verlust von Lebensstätten der Gebäude- und Nischenbrüter einher. Um die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nischenbrüter im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind Artenschutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu sind eingriffsnah 4 Sperlingsmehrfachquartieren, 12 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter (**A_{AFB1}**), ein Schleiereulenkasten (**A_{AFB2}**) und 6 Kunstnester für Rauchschwalben (**A_{AFB3}**) anzubringen. Die dauerhafte Pflege und Instandhaltung ist zu sichern.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und Ausgleichsmaßnahmen (A_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB})

V_{AFB}1 Erschließungsbeginn (Gebäudeabbruch und Gehölzrodung) im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 1	
V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz			
Projekt: Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ der Stadt Kröpelin LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Gefährdung von vorkommenden Brutvogel- und potenziell vorkommenden Fledermausarten durch die Beseitigung von Gebäuden, Gehölzen und der vorhandenen Vegetationsdecke.			
Umfang: Erschließungsarbeiten des Plangebietes			
Maßnahme: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen durch zeitliche Beschränkung des Erschließungsbeginns			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 18 „Altenhagen - Hof“			
Landschaftszone: Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte			
Ausgangszustand: ehemaliger LPG-Standort mit Stallungen und Lagerhallen, ruderalen Stauden, Einfamilienhaus mit Hausgarten, Siedlungsgebüsch und -gehölze			
Beschreibung der Maßnahme:			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) ist der Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April - 31. Juli) zu vermeiden. Für den Gebäudeabbruch ist eine ökologische Baubegleitung durchführen zu lassen.			
Eine Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin	

V_{AFB2} Fledermausfreundliches Lichtmanagement.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB2} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bbauungsplan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ der Stadt Kröpelin LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen		
Umfang:	Straßen- und Gebäudebeleuchtung		
Maßnahme	Fledermausfreundliches Lichtmanagement		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich B-Plan 18 „Altenhagen - Hof“		
Landschaftszone:	Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte		
Ausgangszustand:	erschlossenes Plangebiet, Wohnbauflächen		
Beschreibung der Maßnahme:			
Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.			
Im Bereich des neuen Wohngebietes ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn und nicht auf den angrenzenden Gehölzbestand. Diese Bereiche bleiben dunkel und weiterhin für Fledermäuse passier- und nutzbar.			
Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich des Straßen (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen.			
Nicht einzusetzen sind Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K.			
Es ist kein Weißlicht sondern warmes Licht ohne Blauanteil im Lichtspektrum zu verwenden, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

V_{AFB3} Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB3} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bbauungsplan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ der Stadt Kröpelin LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:		Gefährdung von potenziell vorkommenden Amphibien und anderen bodengebundenen Arten	
Umfang:		Erschließungsarbeiten in Teilbereichen des Plangebietes	
Maßnahme Schutz bodengebundener Arten durch Abböschchen von Baugruben/Installation von Ausstiegshilfen			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 18 „Altenhagen - Hof“			
Landschaftszone: Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte			
Ausgangszustand: ehemaliger LPG-Standort mit Stallungen und Lagerhallen, ruderalen Stauden, Einfamilienhaus mit Hausgarten, Siedlungsgebüsch und -gehölze			
Beschreibung der Maßnahme: Um temporäre Barriere- und Fallenwirkungen und die damit potenziell verbundenen Individuenverlusten vorzubeugen, sind jegliche Baugruben (senkrechter Abfall) zu sichern. Hierzu erfolgt ein Abböschchen von Baugruben über Nacht und die Bereitstellung von Ausstiegshilfen. Vorhandene Individuen sind fachgerecht abzusammeln und in geeignete Lebensräume außerhalb der Baufelder zu verbringen. Die Ausführung und Funktionalität ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			

V_{AFB4} Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB4} <small>V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz</small>	
Projekt: Bbauungsplan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ der Stadt Kröpelin LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Ökologische Baubegleitung Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Kompensation.			
Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 18 „Altenhagen - Hof“ Landschaftszone: Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Ausgangszustand: ehemaliger LPG-Standort mit Stallungen und Lagerhallen, ruderalen Stauden, Einfamilienhaus mit Hausgarten, Siedlungsgebüsch und -gehölze			
Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Gehölzschutz, die schonende Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch, Standortwahl der Ersatznistkästen (A _{AFB1} , A _{AFB2} , A _{AFB3}) und die Anlage einer kleintierfreundlichen Einzäunung der PV-Anlage wird mit der Baufirma abgestimmt und dokumentiert.			
Art der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

5.2 Ausgleichsmaßnahmen (A_{AFB})

A_{AFB}1 Eingriffsnahe Anbringung von 4 Sperlingsmehrfachquartieren, 12 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A _{AFB} 1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ der Stadt Kröpelin LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Baubedingter Verlust von Niststätten der Nischen- und Höhlenbrüter			
Umfang: Abbrucharbeiten im Plangebiet			
Maßnahme Anbringen von vier Sperlingsmehrfachquartieren, 12 Nistkästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 18 „Altenhagen - Hof“			
Landschaftszone: Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte			
Beschreibung der Maßnahme: Um den Verlust von Niststätten der Haussperlinge, Bachstelze, Hausrotschwanz und Zaunkönig im abzubrechenden Gebäudebestand des Plangebietes auszugleichen, sind eingriffsnahe an Gehölzen und Gebäuden 12 Nischenbrüterkästen und vier Sperlingsmehrfachquartiere anzubringen. Die Kästen sind vorrangig nach Osten zu orientieren, teilweise auch nach Osten und in min. 2 m Höhe so anzubringen, dass ein freier Anflug gewährleistet wird. Die Instandhaltung und jährliche Pflege der Kästen ist dauerhaft zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.			
Art der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
Beurteilung des Eingriffs			
<input type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V _{AFB} 1	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin	

A_{AFB2} Eingriffsnahe Anbringung eines Schleiereulenkastens.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A_{AFB2} <small>V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz</small>
Projekt: Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ der Stadt Kröpelin LK Rostock		
Konflikt/Art der Beeinträchtigung		
Beschreibung: Gefährdung eines potenziellen Brutplatzes der Schleiereule in einer der Stallungen Umfang: Abrissarbeiten		
Maßnahme Eingriffsnahe Anbringung eines Schleiereulenkastens		
Beschreibung der Maßnahme		
Lage der Maßnahme: Ortslage Altenhagen Landschaftszone: Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Beschreibung der Maßnahme: Um den Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Schleiereule im abzureißenden Gebäudebestand auszugleichen, ist eingriffsnahe ein Eulenkasten in der Ortslage Altenhagen anzubringen. Die Umsetzung erfolgt mit Baubeginn. Die Instandhaltung und Pflege des Kastens ist dauerhaft zu sichern. Der Verlauf der Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.		
Art der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Zeitpunkt der Durchführung		
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs		
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V _{AFB1}	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		
<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmungserklärung		

A_{AFB3} Eingriffsnahe Anbringung von Nisthilfen für Rauchschwalben in Form von Kunstnestern.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A_{AFB3} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bbauungsplan Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ der Stadt Kröpelin LK Rostock			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:		Gefährdung der Rauchschwalbe durch Gebäudeabbruch	
Umfang:		Abrissarbeiten	
Maßnahme eingriffsnahe Anbringung von Nisthilfen in Form von Kunstnestern			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Ortslage Altenhagen/Schmadebeck			
Landschaftszone: Ostseeküstenland, Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte			
Beschreibung der Maßnahme:			
Für die Beseitigung von 3 Stk. mehrjährig geschützten Rauchschwalbennestern sind 6 Stk. Nisthilfen in Form von Kunstnestern in der Ortslage Altenhagen oder/und Schmadebeck anzubringen und dauerhaft zu erhalten.			
Der Verlauf der Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.			
Art der Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
Beurteilung des Eingriffs			
<input type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V _{AFB1}	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Stadt Kröpelin Markt 1 18236 Kröpelin	

6 Zusammenfassung

Die Stadt Kröpelin hat mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhagen - Hof“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortentwicklung des ehemaligen LPG-Standortes geschaffen. Ziel des B-Planes ist die Ausweisung von Wohnbauflächen (WA) und einem Sondergebiet (SO-PV). Vorgesehen ist die Errichtung von Wohnhäusern entlang des westlichen und nördlichen Plangebietes. Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen. Im Süden erfolgte bereits vor einigen Jahren ein Teilabbruch vorhandener Stallanlagen und die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Kartierungen der Brutvögel und Fledermäuse. Im Zeitraum von Mai/Juni 2022 bis Mai 2023 erfolgten Kartierungen der vorab genannten Artengruppen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung (s. Anlage 1/2).

Im Ergebnis der Erfassungen und der Potenzialeinschätzung ist für die vorkommenden Brutvogelarten und Fledermäuse eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass Abbruch-, Fäll- und Rodungsarbeiten als auch der Beginn der Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen sind (V_{AFB1}).

Darüber hinaus ist ein Brachliegen der Bauflächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. April - 31. Juli) zu vermeiden.

Für den Geltungsbereich ist ein fledermausfreundliches Lichtmanagement umzusetzen (V_{AFB2}). Baubedingte Beeinträchtigungen potenziell wandernder Amphibien sind durch eine Baugrubensicherung im Bereich der geplanten Wohnbauflächen zu verhindern (V_{AFB3}).

Für gebäudebewohnende Brutvogelarten sind vor Baubeginn eingriffsnah Nistkästen anzubringen (A_{AFB1}, A_{AFB2}, A_{AFB3}).

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (V_{AFB4}).

Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten
Bewertung erfolgt anhand von Überblickskartierungen (UMWELT & PLANUNG, 2022/2023) im Plangebiet
Zug- und Rastvogelarten
Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	nein	nein	nein	Potenzieller Landlebensraum V_{AFB3} (besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten; nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	Potenzieller Landlebensraum V_{AFB3} (<i>typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer; bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen als Laichgewässer; nutzt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke</i>)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	Potenzieller Landlebensraum V_{AFB3} (<i>besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer; schlammige Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder -arme Plätze zwischen senkrechten</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen)</i>
	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats (nutzt in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer; bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer; silvicole Art, nutzt ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten)</i>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	nein	nein	nein	<i>Potenzieller Landlebensraum V_{AFB3} (typischer Bewohner der Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe; zeigt wie Rotbauchunke, Teich- und Seefrosch eine fast ganzjährige Gewässerbindung; besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; Landlebensräume befinden sich meist in der Nähe der Gewässer (bis maximal 1.000 Meter) in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	nein	nein	nein	Potenzieller Landlebensraum V_{AFB3} (bevorzugt stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland; typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; September und Oktober verlassen Abzug aus Laichgewässer in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen))
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats (bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben)</i>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden; als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt; gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	<i>Potenzieller Landlebensraum V_{AFB3} (besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen; auch Sekundärlebensräume wie z. B.</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen; als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	ja	ja	ja	Kein Nachweis (sonnenexponierte, halboffene Habitats mit sandigen Substrat zur Eiablage, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze etc.)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse							
Bewertung erfolgt anhand von Bestandserfassungen (UMWELT & PLANUNG, 2022/2023)							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (rhitrale Fließgewässerabschnitte)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Krebsscherenbestände)
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte</i>)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i>)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i>)
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats (<i>geeignete Brut-/Habitatsbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m</i>)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>geeignete Brut-/Habitatsbäume mit großem Mulmkörper</i>)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>feuchtes Extensivgrünland</i>)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze</i>)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee</i>)
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte</i>)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer</i>)
<i>Muscardinus avellana-narius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs,</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>struktureiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken</i> Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief <i>Muscardinus avellanarius</i> , Stand November 2008 ¹¹).
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	fehlende Habitats im direkten UG – ggf. Durchzugsgebiet [gegenwärtig 7 Wolfsrudel in M-V - Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Müritz-Nationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und zwei Wolfspaare (Lübtheen, Billenhagen (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand 05.09.2019)]
Fischotter							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i>)
Gefäßpflanzen							

¹¹ STECKBRIEFE DER IN M-V VORKOMMENDEN ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE; [HTTP://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/DATEIEN/FFH_ASB_MUSCARDINUS_AVELLANARIUS.PDF](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf), BESUCHT AM 07.08.2015.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstat-bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>nasse Niedermoorstandorte</i>)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artöffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i>)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i>)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Sand-Trockenrasen</i>)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>Kalk-Flachmoore</i>)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (<i>mäßig nährstoffarme lückige und wechsellässige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i>)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 03/04.2023.